

19.04.02

Wi - K

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen**A. Problem und Ziel**

Die Preisbindung von Verlagserzeugnissen ist bisher in Deutschland von den Marktteilnehmern durch den Abschluss vertikaler Verträge geregelt worden. Der Gesetzgeber hat hierfür in § 15 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Preisbindung für alle Arten von Verlagserzeugnissen ermöglicht. Dieses System der auf freiwilligen Absprachen der Marktteilnehmer beruhenden Preisbindung wird bei Büchern auf europäischer Ebene unter EU-kartellrechtlichen Gesichtspunkten sehr kritisch gesehen. Daher besteht ein dringendes Bedürfnis, dieses System durch eine zwingende gesetzliche Regelung zu ersetzen, der keine kartellrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Die vertraglich vereinbarte Preisbindung für Zeitungen und Zeitschriften stößt dagegen auf europäischer Ebene auf keine EU-kartellrechtlichen Bedenken und wird daher beibehalten.

Ziel ist es, einen leistungsfähigen Markt für Verlagserzeugnisse in Deutschland zu sichern und deren Rolle als Kulturgut und Kulturmedium zu fördern.

B. Lösung

Schaffung eines Gesetzes zur Regelung der Preisbindung für Bücher und Änderung des § 15 GWB.

C. Alternativen

keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine Kosten bei Bund, Ländern und Gemeinden.

Fristablauf: 31.05.02

...

E. Sonstige Kosten

Vom Gesetz betroffen sind die im Verlag, Vertrieb und Handel von Büchern tätigen Unternehmen. Zusätzliche Kosten werden nicht erwartet, da schon heute ca. 90 % der erscheinenden Buchtitel preisgebunden sind, wenn auch auf vertraglicher Grundlage. Es sind keine negativen Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamtwirtschaftliche Preisniveau zu erwarten.

19.04.02

Wi - K

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Preisbindung bei
Verlagserzeugnissen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 19. April 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Preisbindung bei
Verlagserzeugnissen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und der
Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbindungsgesetz)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Das Gesetz dient dem Schutz des Kulturgutes Buch. Die Festsetzung verbindlicher Preise beim Verkauf an Letztabnehmer sichert den Erhalt eines breiten Buchangebots. Das Gesetz gewährleistet zugleich, dass dieses Angebot für eine breite Öffentlichkeit zugänglich ist, indem es die Existenz einer großen Zahl von Verkaufsstellen fördert.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Bücher im Sinne dieses Gesetzes sind auch
1. Musiknoten,
 2. kartographische Produkte,
 3. Produkte, die Bücher, Musiknoten oder kartographische Produkte reproduzieren oder substituieren und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlags- oder buchhandelstypisch anzusehen sind sowie
 4. kombinierte Objekte, bei denen eines der genannten Erzeugnisse die Hauptsache bildet.

- (2) Fremdsprachige Bücher fallen nur dann unter dieses Gesetz, wenn sie überwiegend für den Absatz in Deutschland bestimmt sind.
- (3) Letztabnehmer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Bücher zu anderen Zwecken als dem Weiterverkauf erwirbt.

§ 3

Preisbindung

Wer gewerbs- oder geschäftsmäßig Bücher an Letztabnehmer verkauft, muss den nach § 5 festgesetzten Preis einhalten. Dies gilt nicht für den Verkauf gebrauchter Bücher.

§ 4

Grenzüberschreitende Verkäufe

- (1) Die Preisbindung gilt nicht für grenzüberschreitende Verkäufe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.
- (2) Der nach § 5 festgesetzte Endpreis ist auf grenzüberschreitende Verkäufe von Büchern innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes anzuwenden, wenn sich aus objektiven Umständen ergibt, dass die betreffenden Bücher allein zum Zwecke ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um dieses Gesetz zu umgehen.

§ 5

Preisfestsetzung

- (1) Wer Bücher verlegt oder importiert, ist verpflichtet, einen Preis einschließlich Umsatzsteuer (Endpreis) für die Ausgabe eines Buches für den Verkauf an Letztabnehmer festzusetzen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für Änderungen des Endpreises.

- (2) Wer Bücher importiert, darf zur Festsetzung des Endpreises den vom Verleger des Verlagsstaates für Deutschland empfohlenen Letztabnehmerpreis einschließlich der in Deutschland jeweils geltenden Mehrwertsteuer nicht unterschreiten. Hat der Verleger keinen Preis für Deutschland empfohlen, so darf der Importeur zur Festsetzung des Endpreises den für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Nettopreis des Verlegers für Endabnehmer zuzüglich der in Deutschland jeweils geltenden Mehrwertsteuer nicht unterschreiten.
- (3) Wer als Importeur Bücher in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einem von den üblichen Einkaufspreisen im Einkaufsstaat abweichenden niedrigeren Einkaufspreis kauft, kann den gemäß Absatz 2 festzulegenden Endpreis in dem Verhältnis herabsetzen, wie es dem Verhältnis des erzielten Handelsvorteils zu den üblichen Einkaufspreisen im Einkaufsstaat entspricht; dabei gelten branchentypische Mengennachlässe und entsprechende Verkaufskonditionen als Bestandteile der üblichen Einkaufspreise.
- (4) Verleger oder Importeure können folgende Endpreise festsetzen:
 1. Serienpreise,
 2. Mengenpreise,
 3. Subskriptionspreise,
 4. Sonderpreise für Institutionen, die bei der Herausgabe einzelner bestimmter Verlagswerke vertraglich in einer für das Zustandekommen des Werkes ausschlaggebenden Weise mitgewirkt haben,
 5. Sonderpreise für Abonnenten einer Zeitschrift beim Bezug eines Buches, das die Redaktion dieser Zeitschrift verfasst oder herausgegeben hat und
 6. Teilzahlungszuschläge.
- (5) Die Festsetzung unterschiedlicher Endpreise für einen bestimmten Titel durch einen Verleger oder Importeur oder deren Lizenznehmer ist zulässig, wenn dies insbesondere entweder im Hinblick auf Ausstattung oder Erscheinungszeitpunkt oder Verpflichtung des Käufers durch Mitgliedschaft in einer Buchgemeinschaft sachlich gerechtfertigt ist.

§ 6

Vertrieb

- (1) Verlage müssen bei der Festsetzung ihrer Verkaufspreise und sonstigen Verkaufskonditionen gegenüber Händlern den von kleineren Buchhandlungen erbrachten Beitrag zur flächendeckenden Versorgung mit Büchern sowie ihren buchhändlerischen Service angemessen berücksichtigen. Sie dürfen ihre Rabatte nicht allein an dem mit einem Händler erzielten Umsatz ausrichten.
- (2) Verlage dürfen branchenfremde Händler nicht zu niedrigeren Preisen oder günstigeren Konditionen beliefern als den Buchhandel.
- (3) Verlage dürfen für Zwischenbuchhändler keine höheren Preise oder schlechteren Konditionen festsetzen als für Letztverkäufer, die sie direkt beliefern.

§ 7

Ausnahmen

- (1) § 3 gilt nicht beim Verkauf von Büchern:
 1. an Verleger oder Importeure von Büchern, Buchhändler oder deren Angestellte und feste Mitarbeiter für deren Eigenbedarf,
 2. an Autoren selbständiger Publikationen eines Verlages für deren Eigenbedarf,
 3. an Lehrer zum Zwecke der Prüfung einer Verwendung im Unterricht,
 4. als Mängel Exemplare, die verschmutzt oder beschädigt sind oder einen sonstigen Fehler aufweisen.
- (2) Beim Verkauf von Büchern können wissenschaftlichen Bibliotheken, die jedem auf ihrem Gebiet wissenschaftlich Arbeitenden zugänglich sind, bis zu 5 Prozent, jedermann zugänglichen kommunalen Büchereien, Landesbüchereien und Schülerbüchereien sowie konfessionellen Büchereien und Truppenbüchereien der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes bis zu 10 Prozent Nachlass gewährt werden.

- (3) Bei Schulbuch-Sammelbestellungen im Rahmen der Lernmittelfreiheit und zur Verwendung im Unterricht, die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden, gewähren die Verkäufer folgende Nachlässe:

1. bei einem Auftrag im Gesamtwert bis zu 25 000 Euro für Titel mit
 - mehr als 10 Stück 8 Prozent Nachlass
 - mehr als 25 Stück 10 Prozent Nachlass
 - mehr als 100 Stück 12 Prozent Nachlass
 - mehr als 500 Stück 13 Prozent Nachlass
2. bei einem Auftrag im Gesamtwert von mehr als
 - 25 000 Euro 13 Prozent Nachlass
 - 38 000 Euro 14 Prozent Nachlass
 - 50 000 Euro 15 Prozent Nachlass

Soweit Schulbücher von den Schulen im Rahmen eigener Budgets angeschafft werden, ist statt dessen ein genereller Nachlass von 12 Prozent für alle Sammelbestellungen zu gewähren.

- (4) Der Letztverkäufer verletzt seine Pflicht nach § 3 nicht, wenn er anlässlich des Verkaufs eines Buches
1. Waren von geringem Wert oder Waren, die im Hinblick auf den Wert des gekauften Buches wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen, abgibt;
 2. geringwertige Kosten der Letztabnehmer für den Besuch der Verkaufsstelle übernimmt;
 3. Versand- oder besondere Beschaffungskosten übernimmt oder
 4. andere handelsübliche Nebenleistungen erbringt.

§ 8

Dauer der Preisbindung

- (1) Verleger und Importeure sind berechtigt, durch Veröffentlichung in geeigneter Weise die Preisbindung für Bücher zu beenden, die zu einer vor mindestens achtzehn Monaten hergestellten Druckauflage gehören.

- (2) Bei Büchern, die in einem Abstand von weniger als achtzehn Monaten wiederkehrend erscheinen oder deren Inhalt mit dem Erreichen eines bestimmten Datums oder Ereignisses erheblich an Wert verliert, ist eine Beendigung der Preisbindung durch den Verleger oder Importeur ohne Beachtung der Frist gemäß Absatz 1 nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums seit Erscheinen möglich.
- (3) Der Letztverkäufer ist zur Einhaltung des gemäß § 5 festgesetzten Preises nicht mehr verpflichtet, wenn die Ausgabe des Buches mehr als zwei Jahre zurückliegt. Die Befreiung von der Preisbindung gilt nicht für Musiknoten und nicht, wenn der Letztverkäufer für die Ausgabe des Buches ein Remissionsrecht hat.

§ 9

Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche

- (1) Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Der Anspruch auf Unterlassung kann nur geltend gemacht werden
 1. von Gewerbetreibenden, die Bücher vertreiben,
 2. von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrnehmen, und die Handlung geeignet ist, den Wettbewerb auf dem relevanten Markt wesentlich zu beeinträchtigen,
 3. von einem Rechtsanwalt, der von Verlegern, Importeuren oder Unternehmen, die Verkäufe an Letztabnehmer tätigen, gemeinsam als Treuhänder damit beauftragt worden ist, ihre Preisbindung zu betreuen (Preisbindungstreuhänder),
 4. von qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis

der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind.

Die Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 4 können den Anspruch auf Unterlassung nur geltend machen, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, durch die wesentliche Belange der Letztabnehmer berührt werden.

- (3) Für das Verfahren gelten bei den Anspruchsberechtigten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und bei Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 4 die Vorschriften des Unterlassungsklagegesetzes.

§ 10

Bucheinsicht

- (1) Sofern der begründete Verdacht vorliegt, dass ein Unternehmen gegen § 3 verstoßen hat, kann ein Gewerbetreibender, der ebenfalls Bücher vertreibt, verlangen, dass dieses Unternehmen einem von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe Einblick in seine Bücher und Geschäftsunterlagen gewährt. Der Bericht des Buchprüfers darf sich ausschließlich auf die ihm bekannt gewordenen Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes beziehen.
- (2) Liegt eine Zuwiderhandlung vor, kann der Gewerbetreibende von dem zuwiderhandelnden Unternehmen die Erstattung der notwendigen Kosten der Buchprüfung verlangen.

§ 11

Übergangsvorschrift

Von Verlegern oder Importeuren vertraglich festgesetzte Endpreise für Bücher, die zum ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) in Verkehr gebracht waren, gelten als Preise im Sinne von § 5 Abs. 1.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Die Überschrift und Absatz 1 von § 15 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch ..., werden wie folgt gefasst:

„§ 15

Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften

(1) § 14 gilt nicht, soweit ein Unternehmen, das Zeitungen oder Zeitschriften herstellt, die Abnehmer dieser Erzeugnisse rechtlich oder wirtschaftlich bindet, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bis zur Weiterveräußerung an den letzten Verbraucher aufzuerlegen. Zu Zeitungen und Zeitschriften zählen auch Produkte, die Zeitungen oder Zeitschriften reproduzieren oder substituieren und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen sind, sowie kombinierte Produkte, bei denen eine Zeitung oder Zeitschrift im Vordergrund steht.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen

Begründung

A. Allgemein

1. Zweck des Gesetzes

Mit dem Gesetz zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen wird ein leistungsfähiger Markt für Verlagserzeugnisse in Deutschland gesichert und deren Rolle als Kulturgut und Kulturmedium gefördert.

Das Gesetz zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen ist außerdem eine Maßnahme zur Förderung kultureller und sprachlicher Vielfalt und zum Schutz des Pluralismus im Sinne des Art. 1 Nr. 6 der Richtlinie 2000/31/EG vom 8. Juni 2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr (ABl. EG Nr. L 178 S. 1).

a) Bücher

Das Buch und der Buchdruck haben einen herausragenden Beitrag zum heutigen Stand der Kultur in unserer Gesellschaft geleistet. Die Preisbindung für Bücher im deutschsprachigen Kulturraum trägt entscheidend dazu bei, dass

- eine große Vielfalt und Zahl von Titeln lieferbar ist,
- kulturell wertvolle Bücher verlegt werden, die nicht von vornherein eine große Auflage erwarten lassen,
- Bücher überall zu gleichen Preisen erhältlich sind,
- die Versorgung mit Büchern nicht nur in urbanen Zentren, sondern in der gesamten Fläche durch eine hohe Dichte breit sortierter Buchhandlungen gewährleistet ist und dass
- eine Fülle von kleinen und mittleren Verlagen besteht, die wiederum einer Vielzahl deutscher Autoren die Veröffentlichung ihrer Werke ermöglicht.

Das Buchpreisbindungsgesetz (Artikel 1) orientiert sich aufgrund der angestrebten Harmonisierungswirkung an den Preisbindungsgesetzen anderer EU-Staaten – insbesondere Frank-

reich und Österreich. Es sieht wie diese eine gesetzliche Pflicht für Verleger und Importeure vor, die Preise von Büchern zu binden.

Das Buchpreisbindungsgesetz dient dazu, die EU-kartellrechtlichen Bedenken an dem bislang bestehenden System der vertraglichen Preisbindung auszuräumen.

b) Zeitungen und Zeitschriften

Die Herstellung und der Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften sind weitgehend aus dem Buchmarkt herausgelöst. Der Vertrieb von Presseerzeugnissen ist durch eigene Vertriebsstrukturen und andere kalkulatorische Grundsätze gekennzeichnet. Diese Unterschiede in der praktischen Handhabung verlangen eine gesonderte Regelung für Zeitungen und Zeitschriften. Die in § 15 GWB eröffnete Möglichkeit, Preise für Zeitungen und Zeitschriften zu binden, ohne eine Rechtspflicht dazu anzuordnen, hat sich in der Praxis bewährt (Artikel 2). Es besteht kein europarechtliches Bedürfnis, Zeitungen und Zeitschriften einer anderen Preisbindungspflicht zu unterwerfen.

2. Vorgeschichte

Das Institut der Buchpreisbindung hat sich in Deutschland seit 1887 bewährt. Vor Erlass dieses Gesetzes ist die Preisbindung für Verlagserzeugnisse in Deutschland von den Marktteilnehmern durch den Abschluss vertikaler Verträge geregelt worden. Der Gesetzgeber hat dazu im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Möglichkeit eröffnet. Bei der generellen Abschaffung der Preisbindung der zweiten Hand im Jahr 1973 hat der Deutsche Bundestag nach Prüfung die Verwendung dieser sog. Sammelreverse durch den Buchhandel im Kartellrecht abgesichert.

Das System der vertraglich vereinbarten Preisbindung bei Büchern wird auf europäischer Ebene unter EU-kartellrechtlichen Gesichtspunkten sehr kritisch gesehen. Hoffnungen, die im Frühjahr 2000 an einen nach langwierigen Verhandlungen mit der Europäischen Kommission gefundenen Kompromiss geknüpft wurden, haben sich nicht erfüllt. Zwar wurde der Sammelrevers 2000 eingeführt, der sich auf eine nationale Buchpreisbindung in Deutschland beschränkt und keine grenzüberschreitenden Vereinbarungen im Verhältnis zu anderen EU-Mitgliedstaaten, insbesondere Österreich, mehr enthält. Gleichwohl besteht große Unsicherheit darüber, inwieweit dieses

Preisbindungssystem wirksam verteidigt werden kann. In dieser Situation besteht ein dringendes Bedürfnis, das System einer auf freiwilligen Absprachen der Marktteilnehmer beruhenden Preisbindung für Bücher durch eine zwingende gesetzliche Regelung zu ersetzen, der keine kartellrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Das Buchpreisbindungsgesetz (Artikel 1) folgt dem Beispiel vieler anderer Staaten, die nationale Preisbindungsgesetze zum Teil bereits jahrelang besitzen: Dänemark, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

3. Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem Recht der Europäischen Union

a) Bücher

Das Buchpreisbindungsgesetz (Artikel 1) steht in Einklang mit dem vorrangigen Recht der Europäischen Union. Der Europäische Gerichtshof hat bereits im Jahre 1985 bei der Überprüfung des französischen Preisbindungsgesetzes in der Entscheidung *Leclerc* (EuGH, Slg. 1985, 1, 35, Rdnr. 26) die Vereinbarkeit nationaler Preisbindungsgesetze mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs nach Art. 28 EG-Vertrag grundsätzlich bejaht. Diese Grundaussage hat er seitdem in ständiger Rechtsprechung wiederholt und zuletzt im Jahre 2000 in der Entscheidung *Echirolles* (Rechtssache C-9/99: *Échirolles Distribution SA ./ Association due Dauphiné u.a.* vom 3. Oktober 2000, noch nicht in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht) nochmals bekräftigt.

Seit dem Maastricht-Vertrag hat die Europäische Gemeinschaft auch die Aufgabe, einen Beitrag zur Entfaltung des Kulturlebens in den Mitgliedsstaaten zu leisten. Dazu gehört die Sicherung der Existenz leistungsfähiger nationaler Buchmärkte, in denen sich die nationale und regionale Vielfalt der Kulturen der Mitgliedsstaaten entfalten kann. In einer Zeit der Globalisierung der internationalen Informationsmärkte und der zunehmenden Bedeutung des Englischen nimmt die Zahl der Mitgliedsstaaten, die bereits eine gesetzliche Buchpreisbindung haben oder aber im Begriff sind, eine solche einzuführen, stetig zu. Auch das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission haben sich mehrfach mit der Bedeutung des Buches und der Buchpreisbindung befasst. Beispielhaft zu nennen sind:

- die EntschlieÙung des EP vom 13. Februar 1981 zu festen Buchpreisen,

- die Mitteilung der Kommission an den Rat über gemeinschaftliche Rahmenbestimmungen zur Preisregelung für Bücher vom 25. Mai 1985 (KOM(85)0258),
- die Mitteilung der Kommission an den Rat über Maßnahmen im Bereich des Buches vom 27. November 1985 (KOM(85)0681),
- die Entschließung des EP vom 12. März 1987 zur Preisbindung bei Büchern.
- die Entschließung des EP vom 10. Juli 1987 zur Mitteilung der Kommission an den Rat über Maßnahmen im Bereich des Buches,
- die Entschließung des Rats und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen vom 18. Mai 1989 über die Förderung des Buches und der Lektüre,
- die Mitteilung der Kommission vom 3. August 1989 betreffend "Das Buch: ein unverzichtbarer Bestandteil des kulturellen Lebens in Europa" (KOM(89)0258),
- die Entschließung des EP vom 21. Januar 1993 zur Förderung des Buches und des Lesens in Europa,
- der Beschluss des Rates vom 22. September 1997 über grenzübergreifende Buchpreisbindung in europäischen Sprachräumen,
- die Entschließung des EP vom 20. November 1998 und
- die Entschließung des EP vom 16. Dezember 1999.

Derzeit berät das Europäische Parlament über Empfehlungen an die Kommission zur Ausarbeitung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Buchpreisbindung (2001/2061(INI)).

b) Zeitungen und Zeitschriften

Das System der vertraglich vereinbarten Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften auf der Grundlage des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat sich bewährt, stößt auf europäischer Ebene auf keine EU-kartellrechtlichen Bedenken und wird daher durch entsprechende Anpassung des § 15 GWB beibehalten (Artikel 2).

4. Preise und Kosten

Es entstehen keine Kosten für Bund, Länder und Gemeinden.

Vom Gesetz betroffen sind die im Verlag, Vertrieb und Handel von Büchern tätigen Unternehmen. Zusätzliche Kosten werden nicht erwartet, da ca. 90 % der einscheinenden Buchtitel schon heute preisgebunden sind, wenn auch auf vertraglicher Basis.

Es sind keine negativen Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamtwirtschaftliche Preisniveau zu erwarten.

5. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 und 2 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz für Artikel 1 ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 Alternative 2 GG. Die Regelungen dienen der Wahrung der Wirtschaftseinheit. Sie sollen bundesweit einheitliche Bedingungen für den Vertrieb von Büchern schaffen. Dies liegt im gesamtstaatlichen Interesse. Es geht um die Gewährleistung einer bundesweit flächendeckenden Versorgung aller Bevölkerungsschichten mit diesen Verlagserzeugnissen. Die Versorgung soll nicht nur in bestimmten Regionen, sondern im gesamten Bundesgebiet gesichert werden. Der Markt für Verlagserzeugnisse ist nicht von den Besonderheiten eines Bundeslandes geprägt. Die Regelungen des Artikels 1 sind auch notwendig, um das Ziel einer flächendeckenden Versorgung zu erreichen. Dies setzt das Bestehen eines leistungsfähigen Marktes für Verlagserzeugnisse voraus. Mit der Preisbindung für Bücher werden diese Produkte für breite Bevölkerungsschichten bezahlbar gehalten. Sie führt auch dazu, dass eine Vielzahl kleiner und mittlerer Verlage und ein dichtes Netz von Buchhandlungen auf dem Markt existieren können. Dies gewährleistet die Verfügbarkeit eines vielfältigen und zahlreichen Produktangebots. Zudem können Erzeugnisse verlegt werden, die zwar von vornherein nur eine niedrige Auflage erwarten lassen, jedoch einen hohen kulturellen Wert besitzen. Dadurch wird der Bedeutung von Büchern als Kulturgüter Rechnung getragen.

Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme einer Gesetzgebungskompetenz für Artikel 2 ergibt sich ebenfalls aus Artikel 72 Absatz 2 GG.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Preisbindung für Bücher - Buchpreisbindungsgesetz)

Artikel 1 schafft ein Gesetz zur Regelung der Preisbindung für Bücher. Mit diesem Gesetz wird ein leistungsfähiger Markt für diese Verlagserzeugnisse in Deutschland gesichert und deren Rolle als Kulturgut und Kulturmedium gefördert.

zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Als Präambel zu den nachfolgenden Regelungen beschreibt § 1 Sinn und Zweck des Gesetzes.

zu § 2 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 führt die Verlagserzeugnisse auf, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Das Gesetz verwendet "Bücher" als Oberbegriff für diese Produkte. Diese Verlagserzeugnisse wurden bislang auf der Basis der gesetzlichen Ermächtigung in § 15 GWB von den Reversen des Buchhandels erfasst. Insofern behält ein Großteil der Rechtsprechung zu Abgrenzungsfragen im Hinblick auf die Preisbindungspflichtigkeit bestimmter Verlagserzeugnisse ihre Gültigkeit (z. B. Buch plus CD). Als Musiknoten gelten Vervielfältigungen von Werken der Musik, die graphisch, fotografisch, durch Fotokopie, Lichtpausverfahren, Mikrokopie oder handschriftlich hergestellt sind. Auf die äußere Gestalt und die Verarbeitung kommt es nicht an. Sammlungen von Liedern, Chören, Notenkartenspiele usw. fallen daher ebenfalls unter den Begriff der Musiknoten. Schließlich wurde die Rechtsprechung des BGH (insbesondere BGH WuW/E 1463 ff.; KG WuW/E 1708 ff. sowie BGH NJW 1997, 1911) zur Festlegung von Kriterien, welche Produkte Verlagserzeugnisse reproduzieren oder substituieren und damit unter die Preisbindung fallen, kodifiziert. Dies entspricht der Neuregelung von § 15 Abs. 1 Satz 2 GWB.

In Absatz 2 wird geregelt, in welchen Fällen fremdsprachige Bücher in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Ausschlaggebendes Kriterium ist dabei der Zielabsatzmarkt der Publikation. Für fremdsprachige Bücher gibt es damit in der Regel keine Preisbindungspflicht. Dies gilt nicht nur für aus dem Ausland importierte Titel, sondern beispielsweise auch für wissenschaftliche Publikationen deutscher Verlage in englischer Sprache, die für den Absatz in der weltweiten Gemeinde von Fachwissenschaftlern hergestellt werden. Hingegen sind Wörterbücher, Sprachlehrbücher und fremdsprachige Schulbücher für deutsche Schulen preisbindungspflichtig.

Da die Preisbindung im Markt für Bücher nicht mehrstufig ist, sondern nur gegenüber dem Letztabnehmer gilt, grenzt die Definition in Absatz 3 den Verkauf an Händler aus dem Geltungsbereich des Gesetzes aus.

zu § 3 (Preisbindung)

§ 3 enthält die grundlegende Pflicht zur Einhaltung des gebundenen Preises beim Verkauf von Büchern. Dabei sind die von Verlegern und Importeuren gebundenen Preise keine Mindestpreise, von denen nach oben beliebig abgewichen werden kann, sondern jedem Letztabnehmer gegenüber verbindliche Bruttopreise. Die Preisbindung gewährleistet, dass Bücher überall zu gleichen Preisen erhältlich sind. Dies gilt nicht nur im stationären Buchhandel, sondern auch für Fernabsatzgeschäfte. Ziel des Buchpreisbindungsgesetzes ist es, die Versorgung mit Büchern nicht nur in urbanen Zentren, sondern in der gesamten Fläche durch eine hohe Dichte breit sortierter Buchhandlungen zu gewährleisten. Die Preisbindung stellt keine unverhältnismäßige Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit der Buchhändler dar. Zumal die Buchhändler gemäß § 8 Abs. 3 nach einer bestimmten Frist nicht mehr verpflichtet sind, die Preisbindung einzuhalten.

Die Preisbindung wirkt preisstabilisierend. Sie schafft Markttransparenz.

Gewerbsmäßig handelt im Sinne dieses Gesetzes, wer berufsmäßig in der Absicht dauernder Gewinnerzielung geschäftlich tätig wird. Geschäftsmäßig handelt derjenige, der - auch ohne Gewinnerzielungsabsicht - die Wiederholung gleichartiger Tätigkeiten zum wiederkehrenden Bestandteil seiner Beschäftigung macht.

Für die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Produkte gelten im übrigen auch die Vorschriften der Preisangabenverordnung.

Die Pflicht zur Einhaltung des gebundenen Endpreises bezieht sich wie nach bisher geltendem Recht nur auf den ersten Verkauf von Büchern an Letztabnehmer. Der Weiterverkauf z. B. auf Flohmärkten sowie der Handel mit gebrauchten Büchern und antiquarischen Titeln wird durch das Gesetz nicht erfasst.

zu § 4 (Grenzüberschreitende Verkäufe)

Absatz 1 bekräftigt im Hinblick auf das vorrangige Recht der Europäischen Union den Grundsatz, dass die Preisbindung nur für Verkäufe innerhalb Deutschlands gilt.

Absatz 2 sieht im Einklang mit dem Leclerc-Urteil einen Schutz der nationalen Buchpreisbindung vor Umgehungsgeschäften vor. Die Europäische Kommission hält die grenzüberschreitende Buchpreisbindung für unvereinbar mit den Grundprinzipien des EG-Vertrags. Rein nationale Buchpreisbindungssysteme sind dagegen auch nach ihrer Auffassung europarechtlich unbedenklich. Der Europäische Gerichtshof hat in der grundlegenden Entscheidung *Leclerc* (EuGH, Slg. 1985, 1, 35, Randnr. 26) anerkannt, dass eine nationale Buchpreisbindung auf reimportierte Bücher angewandt werden kann, wenn sich aus objektiven Umständen ergeben sollte, dass die betreffenden Bücher allein zum Zwecke ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um die gesetzliche Buchpreisbindung zu umgehen.

Ein Fall nach Absatz 2 könnte ggf. vorliegen, wenn aus Anlass des konkreten Letztabnehmergeschäfts tatsächlich keine grenzüberschreitende Lieferung nach Deutschland erfolgt oder wenn der Verkauf von Büchern deutscher Verlage mittels Fernkommunikationsmitteln durch einen im Ausland ansässigen Verkäufer oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen ausschließlich auf Letztabnehmer in Deutschland ausgerichtet ist oder wenn jemand Bücher in einen ausländischen Staat ausführt oder dies veranlasst, um diese später aufgrund eines einheitlichen Plans von dort selbst oder durch ein verbundenes Unternehmen an Letztabnehmer in Deutschland zu verkaufen.

zu § 5 (Preisfestsetzung)

Anders als im bisherigen vertraglichen Reverssystem werden die Verleger und Importeure von Büchern durch § 5 Abs. 1 verpflichtet, ihre Endpreise zu binden. Ferner haben sie die Pflicht, die festgesetzten Endpreise „in geeigneter Weise“ zu veröffentlichen. Die Anforderungen an die Veröffentlichung sind nicht weiter spezifiziert. Ausschlaggebend ist, dass der Verleger oder Importeur eine lückenlose Information aller seiner Händler sicherstellt. Es wird für Händler für zumutbar gehalten, sich über den aktuellen gebundenen Letztabnehmerpreis zu informieren. In der Regel genügt ein bundesweit agierender Verleger oder Importeur der Veröffentlichungspflicht, wenn er den festgesetzten Endpreis seiner Erzeugnisse an eine der branchentypischen Datenbanken oder Mitteilungsorgane zur Veröffentlichung meldet (z.B. das „Verzeichnis lieferbarer Bücher“, die „Gelben Seiten“ des Börsenblatts, Veröffentlichungen im Musikhandel oder in der Musiknotendatenbank). Auskünfte aus diesen Datenbanken sind für den Kunden im Buchhandel oder über kostenlose Internetangebote zugänglich. Bei einem lediglich regional tätigen Verleger oder einem Unternehmer, der einen klar abgegrenzten Händler- und/oder Kundenkreis bedient, wird bereits dann eine geeignete Veröffentlichung der Endpreise vorliegen, wenn alle in Frage kommenden Händler auf sonstige Weise informiert sind und der Letztabnehmer bei ihnen zuverlässige Preisankünfte einholen kann. Da die Endpreise vom Verleger oder Importeur jederzeit geändert und neu festgesetzt werden können, gilt die Veröffentlichungspflicht auch bei Änderungen sowie bei vollständiger Aufhebung der Preisbindung.

Die Preisfestsetzung durch deutsche Importeure nach Absatz 2 erfolgt nach Regelungen wie sie auch in den entsprechenden Gesetzen in Frankreich und Österreich zu finden sind. In der Praxis wird im Wesentlichen auf den vom ausländischen Verleger für Deutschland empfohlenen Letztabnehmerpreis Bezug genommen. Der ausländische Verleger erhält dadurch die Möglichkeit, einen Preis unter spezifischer Berücksichtigung der Marktverhältnisse in Deutschland zu empfehlen. Der Referenzpreis des ausländischen Verlegers wirkt für den deutschen Importeur mit Rücksicht auf das Prinzip des freien Waren- und Wirtschaftsverkehrs innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums faktisch lediglich als Mindestpreis. Damit wird dem Importeur die Möglichkeit einer Abweichung nach oben eröffnet, um besondere Beschaffungskosten weiterzugeben. Hat der Verleger keinen Preis für Deutschland empfohlen, so tritt an dessen Stelle ein von ihm für den

Verlagsstaat festgesetzter oder empfohlener Nettopreis für Letztabnehmer zuzüglich der in Deutschland jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Absatz 3 ermöglicht die Weitergabe von Preisvorteilen, wenn ein Importeur Waren im Europäischen Wirtschaftsraum zu einem günstigeren als dem üblichen Einkaufspreis beziehen kann. Bestandteil des „üblichen Einkaufspreises“ sind neben den ausdrücklich im Text genannten Mengennachlässen als „entsprechende Verkaufskonditionen“ auch Boni auf Gesamtumsätze oder Boni auf Umsatzsteigerungen, Naturalrabatte, Kostenzuschüsse für handelstypische verkaufsfördernde Maßnahmen des vertreibenden Unternehmens, Kostenzuschüsse für Sortimentsservice, insbesondere die laufende Bestückung von Verkaufsregalen („Regalpflege“) durch den Händler sowie Regalmieten. Keine Einkaufspreisbestandteile sind u.a. Lieferungsbedingungen („frei Haus“, „portofrei“), Remissionsrechte, sowie – jeweils im Rahmen des Üblichen - Skontierung, Zahlungsziele, Kosten für Zentralfakturierung (Rechnungsstellung, Inkasso, Delkredere) und Kosten für Verpackungsentsorgung.

Absatz 4 ermöglicht es, zusätzlich zu dem nach Absatz 1 festgesetzten Endpreis auch im Buchhandel übliche Sonderpreise festzusetzen. Diese sind z. B. Serienpreise, Mengenpreise und Subskriptionspreise.

Serienpreise sind Preise für den geschlossenen Verkauf einer Reihe zusammengehöriger Werke ein- und desselben Verlags, für einzelne Werke der Reihe darf der Serienpreis nicht angewandt werden. Mengenpreise (Staffelpreise) sind besondere Preise für den Verkauf einer größeren Anzahl desselben Werkes an denselben Letztabnehmer. Subskriptionspreise sind ermäßigte Preise, die bis zum vollständigen Erscheinen eines Werkes und unter Angabe des Subskriptionszeitraums verwendet werden können. Nach bisheriger Praxis konnte der Subskriptionspreis bei einbändigen Werken und bei gleichzeitig erscheinenden mehrbändigen Werken ausnahmsweise bis zu drei Monaten nach Erscheinen angewendet werden. Die Preisermäßigung lag bei höchstens 20 Prozent. Sonderpreise für Institutionen (Vereine, Behörden, Organisationen oder Unternehmen aller Art) können dann festgesetzt werden, wenn diese Körperschaften bei der Herausgabe einzelner bestimmter Verlagswerke vertraglich in einer für das Zustandekommen des Werkes ausschlaggebenden Weise mitgewirkt haben. Sonderpreise für zeitschriftenbegleitende Buchpublikationen werden traditionell im Rahmen der Abonnentenbindungssysteme von Fachverlagen gewährt.

Absatz 5 enthält Regelungen für die Herausgabe von Parallelausgaben (wie z.B. Taschenbuchausgaben, Club-Ausgaben, Reader-Ausgaben, Jubiläumsausgaben). Danach bestimmen vor allem die Faktoren Ausstattungsunterschied, Abstand des Erscheinens oder – bei Buchgemeinschaftsausgaben – die Mitgliedschaftsbindung des Käufers über die rechtliche Zulässigkeit des Angebots eines Titels zu verschiedenen Endpreisen.

zu § 6 (Vertrieb)

Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Büchern wird wesentlich durch eine große Zahl von kleinen und mittleren Letztverkäufern mit buchhändlerischem Service und umfangreichem Sortiment (Sortimentsbuchhandlungen) gewährleistet. § 6 reguliert die Auswirkungen der Preisbindung auf die unterschiedlichen Vertriebsformen.

Absatz 1 verpflichtet die Verleger dazu, ihren Händlern gewährte Rabatte nicht allein an deren Umsatz auszurichten, sondern auch den Beitrag der Händler zur flächendeckenden Versorgung mit Büchern sowie ihren buchhändlerischen Service angemessen zu berücksichtigen. Die Einhaltung dieser Regelung ist im Einzelfall zu beurteilen und kann nicht für jeden Fall an einem Kriterium, einer Quote etc. festgemacht werden. Entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung, im Interesse von flächendeckender Versorgung und buchhändlerischem Service den Sortimentsbuchhandel zu stärken, ist die in Absatz 1 enthaltene Regelung erforderlich.

Absatz 2 zielt entsprechend dem Gesetzeszweck auf die Sicherung eines leistungsfähigen Zwischenbuchhandels und Sortimentsbuchhandels. Es steht Verlagen frei, nach Belieben auch branchenfremde Zwischenhändler oder Letztverkäufer zu beliefern. Dies darf jedoch nicht zu günstigeren Preisen oder Konditionen geschehen als gegenüber dem Fachbuchhandel. Andernfalls besteht die Gefahr, dass durch Verlagerung wirtschaftlich besonders interessanter Geschäfte auf branchenfremde Unternehmen auf die Dauer die Existenzgrundlage des Buchhandels ausgehöhlt wird.

Die gesetzliche Preisbindung für Bücher wird eingeführt, weil sie eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit diesen Produkten sicherstellt (§ 1 Zweck des Gesetzes). Dem Zwischenbuchhandel kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu, da er den Buchhandel und insbesondere auch kleinere Buchhandlungen in strukturschwachen Gebieten innerhalb kürzester Zeit mit einem breiten Titelangebot beliefert. In aller Regel können oder wollen die Verlage diese Versorgung nicht selbst sicherstellen. Sie beziehen deshalb Zwischenbuchhändler in ihr Vertriebssystem ein. Dann dürfen sie aber auch keine Maßnahmen treffen, die die Funktionsfähigkeit des Zwischenbuchhandels und dementsprechend die flächendeckende Versorgung mit Büchern gefährden. Eine solche, zumindest langfristige Gefährdung ist gegeben, wenn Verlage Bucheinzelhändlern beim Direktbezug bessere Konditionen einräumen als den Zwischenbuchhändlern. Absatz 3 beugt einem solchen Verhalten vor.

Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die Regelung in § 20 GWB. Danach dürfen beispielsweise marktherrschende oder marktmächtige Verlage kleine oder mittlere Sortimentsbuchhandlungen weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern oder gegenüber Filialisten oder anderen Vertriebsformen des Buchhandels ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln. Die zuständige Kartellbehörde kann Verstöße gegen dieses Verbot nach den Vorschriften des GWB ahnden.

zu § 7 (Ausnahmen)

Diese Norm regelt abschließend die Fälle, in denen beim Verkauf von Büchern keine Bindung an den gemäß § 5 festgesetzten Preis an Letztabnehmer besteht.

§ 7 Abs. 1 nimmt den Verkauf von Büchern an bestimmte Personengruppen und von Mängelexemplaren gänzlich von der Preisbindung aus. Verlagen und Buchverkäufern ist es damit grundsätzlich freigestellt, welchen Endpreis sie von diesen Personen oder bei Mängelexemplaren verlangen. Diese Regelung entspricht den Traditionen des Buchhandels und der bisherigen Praxis des Sammelreverses. Wie bereits unter der Geltung des Sammelreverses ist eine enge Auslegung dieser Bestimmung und ihrer einzelnen Tatbestandsmerkmale geboten.

Absatz 1 Nr. 1 bezieht sich auf im Buchhandel Tätige einschließlich Antiquare (sog. Kollegenrabatt). Kommanditisten einer KG und Gesellschafter einer GmbH können den genannten Personengruppen im Einzelfall gleichgestellt sein, nicht jedoch die Aktionäre einer Aktiengesellschaft oder Mitglieder bzw. Angestellte einer Einrichtung oder einer Körperschaft, die einen Verlag betreibt. Üblich ist die Führung einer Verkehrsnummer, die von einem buchhändlerischen Verband vergeben worden ist als Voraussetzung für die Gewährung von Kollegenrabatt.

Das Autorenprivileg nach **Absatz 1 Nr. 2** bezieht sich nur auf die Verlagserzeugnisse des das eigene Werk publizierenden Verlages, nicht hingegen auf die dritter Verlage.

Prüfstücke im Sinne von **Absatz 1 Nr. 3** sind einzelne Bücher, die der Lehrer vorab auf ihre Eignung zur Verwendung im Unterricht prüft, nicht jedoch zusätzliche Gratisexemplare, die dem Lehrer nach Aufgabe einer Klassensatzbestellung dazugegeben werden. Die Dreingabe derartiger (Lehrer)freiexemplare widerspricht der Preisbindungspflicht und ist daher unzulässig. Lehrer im Sinne der Vorschrift sind Lehrkräfte von Schulen im engeren Sinne, nicht jedoch Hochschullehrer oder sonstige Dozenten.

Mängelexemplare gemäß **Absatz 1 Nr. 4** sind beschädigte Bücher, die äußerlich erkennbare Schäden oder Fehler aufweisen und deshalb nicht mehr zum regulären Endpreis verkauft werden können. Unerheblich ist, ob der Mangel beim Druck, beim Verlag, beim Buchhändler oder bei einer Rücksendung eingetreten ist. Der Begriff des Mängelexemplars ist von dem der Remittende zu unterscheiden. Remittierte, d. h. an den Verlag zurückgesandte Bücher können, müssen nicht zwangsläufig Mängelexemplare darstellen.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit Bibliotheksnachlässe einzuräumen. Diese Möglichkeit geht auf kulturpolitische Bestrebungen des Buchhandels zurück, öffentliche Bibliotheken in finanzieller Hinsicht zu unterstützen. Daher ist die allgemeine Zugänglichkeit der Bibliothek auch zentrales Kriterium für eine Nachlassgewährung. Für jedermann bzw. für jeden wissenschaftlich Arbeiten zugänglich ist eine Bibliothek nur, wenn sie von ihrer Widmung bzw. Zielsetzung für jedermann nutzbar ist. Es genügt nicht, wenn eine Bibliothek, z. B. eine Amtsbibliothek, Dritten eine Nutzung in Einzelfällen gestattet. Der Buchhändler ist nicht verpflichtet, Nachlässe zu gewähren. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist er je nach Art der Bibliothek auf maximal 5 oder 10 Prozent Nachlass beschränkt.

Die unterschiedliche Nachlassregelung für wissenschaftliche Bibliotheken und gewöhnliche Büchereien berücksichtigt, dass Fachliteratur traditionell knapper rabattiert wird als andere. Dies

beruht darauf, dass der Einzelpreis wissenschaftlicher Bücher wegen der wesentlich geringeren Auflage regelmäßig deutlich über dem von Werken des belletristischen oder allgemeinen Sortiments liegt.

Die in **Absatz 3** geregelten Schulbuchnachlässe sind ein Spezialfall der Mengennachlässe. Sie tragen den Besonderheiten des Schulbuchgeschäfts Rechnung. Die Nachlassstaffel geht zurück auf die Verordnung des Bundeswirtschaftsministeriums VO PR Nr. 1/77 i.V. m. § 4 Absatz 4 VO PR Nr. 30/53. In Bundesländern, in denen die Schulbuchaufträge von Schulen im Rahmen eigener Anschaffungsbudgets erworben werden (derzeit Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen), wird sie durch einen einheitlichen Rabattsatz ersetzt, da dort im Vergleich zu Bundesländern mit kommunalen Vergabesystemen pro Sammelbestellung deutlich geringere Umsätze und Mengen erzielt werden.

Absatz 3 gilt nur, wenn die öffentliche Hand selbst kauft und Eigentum erwirbt. Nicht erfasst werden Sammelbestellungen von Schülern, Eltern oder Klassen. Schulbuchsammelbestellungen sind solche, die der Buchhändler durch eine Lieferung, wenn auch an verschiedene Lieferstellen, ausführen kann. Die Nachlassstaffel gilt dagegen nicht für einen Rahmenvertrag, bei dem der Buchhändler die Bücher nach und nach auf Abruf liefern soll. Nachbestellungen können als noch zur Schulbuchsammelbestellung gehörend angesehen werden, wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Schuljahresbeginn erfolgen. Im Gegensatz zu Absatz 2 verpflichtet Absatz 3 zur Nachlassgewährung.

Die Einführung der Preisbindungspflicht für alle Arten von Schulbüchern ist notwendig, weil eine große Zahl kleiner Buchhandlungen und mittelständischer Schulbuchverlage auf den Weiterbestand einer Preisbindung für Schulbücher angewiesen ist. Auch die Einbeziehung der Berufsschulbücher, die bislang teilweise preisbindungsfrei verkauft werden, ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, da eine trennscharfe Abgrenzung zwischen Schulbüchern und Berufsschulbüchern nicht möglich ist.

Absatz 4 zählt weitere Fälle auf, in denen ein Letztverkäufer beim Verkauf von Büchern seine Pflicht zur Einhaltung der Preisbindung nach § 3 nicht verletzt. In allen anderen Fällen liegt ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Einhaltung des gebundenen Endpreises vor. Grundsätzlich nicht zulässig ist insbesondere die Gewährung von Barzahlungsnachlässen. Ebenfalls nicht zuläs-

sig ist die Gewährung von indirekten Nachlässen beim Verkauf an Letztabnehmer, z.B. in Form von Naturalrabatten, Freiemplaren oder Boni. Bei der Gewährung von Vermittlungsprovisionen ist sicherzustellen, dass diese nicht, auch nicht teilweise, an den Letztabnehmer weitergegeben werden.

In den angeführten Fällen des Absatzes 4 ist es sachgerecht, diese noch als Einhaltung der Buchpreisbindung anzusehen.

Absatz 4 Nr. 1 erfasst geringwertige Reklamegegenstände, wie z.B. Luftballons, Kugelschreiber oder Bonbons. Zulässig ist auch die Verwendung von Kundenbindungssystemen im Buchhandel in Form einer Sachprämie, soweit sie im Hinblick auf den Wert den gekauften Buches wirtschaftlich nicht ins Gewicht fällt. **Nummer 2** ermöglicht die teilweise oder vollständige Erstattung oder Übernahme von Fahrtkosten für Verkehrsmittel des öffentlichen Nahverkehrs oder von Parkgebühren des Letztabnehmers im Zusammenhang mit dem Besuch der Verkaufsstelle. **Absatz 4 Nr. 3** erlaubt die Übernahme der Kosten beim Versand von Büchern, mit dem der Versand- und Internetbuchhandel im Servicewettbewerb mit dem stationären Sortiment das Fehlen persönlicher Kaufberatung auszugleichen sucht, und die Übernahme auch außergewöhnlicher Beschaffungskosten (z.B. bei Eilbestellungen oder Bestellungen aus dem Ausland). Handelsübliche Nebenleistungen im Sinne von **Absatz 4 Nr. 4** sind beispielsweise die Bereitstellung von Geschenkpapier, die Übergabe eines Werbemagazins, die fachliche Beratung des Kunden, das Bibliographieren oder Ausdrucken von Literaturzusammenstellungen.

zu § 8 (Dauer der Preisbindung)

Das Preisbindungsgesetz bedient sich nicht des Modells einer durch Zeitablauf seit Erscheinen automatisch endenden Preisbindung, sondern ermöglicht die Preisbindung für die gesamte Lebenszeit eines Produktes. Dies geschieht insbesondere im Hinblick auf die große Zahl kulturell wertvoller Bücher, die über viele Jahre und Jahrzehnte unverändert im Markt bestehen können und sollen. Für diese Verlagserzeugnisse sollen gleiche Rahmenbedingungen geschaffen werden wie für Produkte, die aufgrund ihres Inhalts von vornherein kurzlebiger sind.

Der **erste und zweite Absatz** von § 8 regeln die Voraussetzungen für die ausnahmsweise Beendigung der Preisbindung durch den Verleger oder Importeur. Im Regelfall wird es zwar einem

Verleger oder Importeur möglich sein, einen eventuell schleppenden Verkauf seiner Produkte nach angemessener Zeit und im Rahmen der Anforderungen lauterer Wettbewerbs durch eine Herabsetzung des gebundenen Endpreises zu beschleunigen. Bei bestimmten Konstellationen, z.B. bei allgemein veralteten Publikationen oder bei Sonderfällen wie Jahrbüchern, jährlich erscheinenden juristischen Kommentaren oder anderen Fachperiodika sowie Ereignisbüchern hat es sich aber als sachgerecht erwiesen, eine individuelle Verkaufsmöglichkeit durch Aufhebung der Preisbindung („Verramschung“) anstelle einer zentralen Preisherabsetzung durch den Verleger bzw. Importeur zu ermöglichen. Da es sich bei der Preisbindungsaufhebung um den *actus contrarius* zur Preisfestsetzung gemäß § 5 Abs. 1 handelt, werden an deren Veröffentlichung die gleichen Voraussetzungen geknüpft.

Absatz 3 dient dem Händlerschutz. Hat der Händler ein bestimmtes Kontingent von Ausgaben eines Buches erworben und stellt er fest, dass er zu dem vom Verleger festgelegten Preis keine Abnehmer findet, so ist er nicht mehr an den festgesetzten Preis gebunden. Voraussetzung ist, dass die Ausgabe des Buches mehr als zwei Jahre zurückliegt. Diese Vorschrift ist vergleichbar mit einer entsprechenden Regelung der Buchpreisbindung in Österreich und Frankreich.

Musiknoten sind überwiegend zeitlose Produkte. Die Umschlaggeschwindigkeit ist bei vielen Noten sehr gering. Ein Remissionsrecht ist daher im Musikalienhandel unüblich. § 8 Abs. 3 findet aus diesem Grund keine Anwendung für Musiknoten. Ein Bedürfnis für eine Befreiung des Händlers von der Buchpreisbindung besteht ebenfalls nicht, soweit ihm ein Remissionsrecht eingeräumt ist. Dies kann durch den Lieferanten (Verleger oder Zwischenbuchhändler) in allgemeiner Form oder durch Stempelaufdruck bzw. textliche Gestaltung konkreter Bestellunterlagen geschehen.

zu § 9 (Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche)

Die in **Absatz 1** vorgesehenen Sanktionen bei Zuwiderhandlung gegen die Preisbindung entsprechen der im Recht des unlauteren Wettbewerbs bewährten Trias Unterlassungspflicht – Auskunftspflicht – Schadensersatz.

Ebenso ist der Kreis der gemäß **Absatz 2** Anspruchsberechtigten dem sehr ähnlich, der in § 13 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) festgelegt ist. Erweitert wird die Aufzählung

um den näher definierten Preisbindungstreuhänder. Die Institution des Preisbindungstreuhänders hat sich seit vielen Jahren bewährt. Das Gesetz geht von deren Beibehaltung aus und berechtigt den Preisbindungstreuhänder zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen. Es wird auch erwartet, dass sich dadurch viele Fälle von Preisbindungsverstößen weiterhin branchenintern regeln lassen.

Absatz 3 verweist auf die Verfahrensvorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bzw. des Unterlassungsklagegesetzes.

zu § 10 (Bucheinsicht)

Die Möglichkeit einer Bucheinsicht ist notwendig, weil die Verfolgung von Preisbindungsverstößen durch einzelne Unternehmen des Sortiments voraussetzt, dass der betroffene Wettbewerber die Tatsachen, die seinem Anspruch zugrunde liegen, beweisen kann. Ein Verdacht im Sinne des § 10 ist begründet, wenn für einen Verstoß objektive Anhaltspunkte vorliegen.

Würde das Gesetz die Möglichkeit des § 10 nicht vorsehen, müsste ein betroffener Wettbewerber versuchen, seinen Anspruch nach den allgemeinen Regeln des Zivil- und Zivilprozessrechts durchzusetzen. Um seinen Hauptanspruch ausreichend begründen zu können, müsste er zunächst einen Auskunftsanspruch gegen das Unternehmen geltend machen, das in Verdacht steht, gegen das Gesetz zu verstoßen. Diese Verfahrensweise wäre für das in Anspruch genommene Unternehmen gravierender und problematischer als der Weg, den dieses Gesetz mit § 10 beschreitet, denn nach dieser Vorschrift hat nur der Buchprüfer Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen, nicht jedoch der Wettbewerber, der den Anspruch geltend macht. § 10 dient also der Verwirklichung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

zu § 11 (Übergangsvorschrift)

Diese Übergangsvorschrift dient der Vermeidung unnötiger Belastungen für die Marktteilnehmer durch das Inkrafttreten des Gesetzes und den damit verbundenen Wechsel von der vertraglichen Preisbindung auf freiwilliger Basis zum gesetzlichen Preisbindungszwang. Die unter dem alten System gebundenen Preise behalten ihre Gültigkeit.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Für Zeitungen und Zeitschriften verbleibt es bei der durch § 15 GWB gesetzlich gestatteten vertraglichen Preisbindung. Die von der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Begriff "Verlagserzeugnisse" entwickelten Definitionen (insbesondere BGH WuW/E 1463 ff.; KG WuW/E 1708 ff. sowie BGH NJW 1997, 1911) bleiben zur Abgrenzung des Begriffs "Zeitungen und Zeitschriften" auch für die neue Fassung der Vorschrift weiter gültig.

Es ist erforderlich, die Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften zu ermöglichen, weil der Staat verpflichtet ist, die Pressefreiheit zu schützen. Zur Pressefreiheit zählt auch der Vertrieb von Presseprodukten (BVerfGE 77, 346, 354 f.). Das historisch gewachsene, zeitungsspezifische Vertriebssystem gewährleistet, dass die Presseerzeugnisse zu einheitlichen Preisen überall erhältlich ist, damit sich Bürger in allen Teilen des Landes unter den gleichen Voraussetzungen eine eigene Meinung bilden können. Die vertragliche Preisbindung für Zeitungen und Zeitschriften dient vorrangig dem Zweck, diese Überallerhältlichkeit sicherzustellen. Die in § 15 GWB eröffnete Möglichkeit, Preise für Zeitungen und Zeitschriften zu binden, ohne eine Rechtspflicht dazu anzuordnen, hat sich in der Praxis bewährt; nahezu alle Zeitungs- und Publikumszeitschriftenverlage haben von der Möglichkeit einer Preisbindung Gebrauch gemacht und gewährleisten damit eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Presseerzeugnissen. Die Gründe für die Regelung des § 15 GWB gelten fort. Die EU-Kommission stellt die Zulässigkeit der in § 15 GWB verankerten Erlaubnis zur Preisbindung für Zeitungen und Zeitschriften nicht in Frage.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.